

## Für die Berufsschule

### Freistellung vom Betrieb für „Lernen zuhause“ während der COVID-19-Pandemie

Laut aktuellem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schülerinnen und Schüler, die nicht Abschlussklassen angehören und somit keinen Präsenzunterricht an der Schule haben, verbindlich im Rahmen von „Lernen zuhause“ arbeiten.

Gemäß § 15 BBiG haben die Betriebe, die Auszubildenden für den Onlineunterricht freizustellen. Bitte stellen Sie Ihre Auszubildenden ab dem 04.05.2020 jeweils an den Berufsschultagen frei.

Die Lehrkräfte führen, wie beim Präsenzunterricht, einen Nachweis über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler, kontrollieren deren Mitarbeit beim „Lernen zuhause“, Fehlzeiten, Entschuldigungen, Lehrstoff etc.